

Stuttgart zu beziehen, und dazu Aufschuß von Berlin abdrücken. Wir haben nun die norddeutschen Herren Bundesmitglieder der Wanderversität kennen gelernt, denn nur in der Weiße zeigt sich der wahre Freund.

Auf diese Beschäftigung der Freundlichkeit werden die süddeutschen Bundesmitglieder lange warten können.

Was ist das Zentrum? Folgende Charakteristik des Zentrums gibt die Zentrumspresse: „Der Kernpunkt ist der christliche Glaube, der die Welt zu versetzen will. Das ist eine kleine, aber mächtige Gesellschaft von Mittergütern — auch bürgerliche sind darunter — die frei und fest in der Lebensleistung bestehen, daß sie nicht bloß zur Heberziehung, sondern auch zur Erlangung des Staatsbürgers bereit sind. Aber im Staate sind die politischen Meinungen ganz besonders für sie dazu da, um die weniger fortgeschrittenen und unglücklichen zu unterstützen und ihnen selbst ein standesgemäßes Einkommen aus ihrem vielfach hart verdieneten und schmal bemitteltesten Vätern zu sichern und ihren Sprößlingen die höchsten Stellen in der Beamtenenschaft zu geben. Diese Gruppe bezieht mit ihrer phänomenalen Entwicklung die sogenannte konservative Partei. Man gibt ihr freilich den Anschein, als ob man das Wohl der ganzen Wanderversität oder auch das ganze Mittelhandes verfolge, aber die Bindungen gehen immer auf den eigentlichen Interessen der Wanderversität hinaus. Das einseitige Interesse der politischen Mittergüter war maßgebend bei der Stellung zu den Sozialisten. Der jüngere Lehramt ist schuld daran, daß der Streikhandel in die heillosen Verwirrung gekommen ist, unter welcher auch die Wanderversität zu leiden hat.“

Der offizielle Kontrakt des Zentrums meint im Anschluß daran:

„Sollen wir uns zu Schwellenträgern einer Politik machen, die auf nichts anderes hinberichtet als auf den Sturz aller Minister, mit denen sich das Zentrum nicht vertragen kann, und auf die Durchführung der Reichspolitik, bei der das Zentrum aufschlagend mitwirkt? Gegen solche verwerflichen Trübsal-Wörterland zu leisten ist nicht nur unser Recht, sondern auch unsere heilige Pflicht; denn die Politik der einheitlichen, weltlichen, weltlichen Selbsthilfe bringt das Vater- und die Monarchie selbst in Gefahr.“

In dem Maße wie die handelspolitische Entwicklung als Ausdruck der allgemeinen Handelsentwicklung sich nicht gegen das Agrarinteresse wendet, umfaßt auch die bürgerliche Opposition auch das Zentrum immer weitere Kreise und nimmt immer schärfere Formen an. Die jetzige Abkehr der Zentrums von der Politik ist nicht weit entfernt von der Auseinandersetzung zwischen den industriellen National-Liberalen und den agrarischen Konservativen zurück, die anfänglich des preussischen Vereinsgesetzes so kräftig zum Ausdruck gelangte.

Soziales.

Zu dem Dienstvertrag Baumann-Braunschweig (siehe Donnerstag-Nummer). Wie der Braunschweiger Volksfreund mittels, bejahte Herr Wilhelm Baumann die Redaktion und versuchte, Mittel und Wege ausfindig zu machen, um den von ihm durch den veröffentlichten Dienstvertrag genommene schlechten Eindruck zu verbessern.

Er tat dazu auch einen Teil seines Personals auf und schickte dem Redakteur allmählich vier Rüchler zu. Die beiden ersten standen nicht unter dem Dienstvertrag; die Auslagen waren füglich ohne Belang. Die beiden anderen ständen unter dem Dienstvertrag und hatten ihn unterzeichnet — ohne ihn gelesen zu haben. Wäre es ihnen berechtigt mal gut gehen im Freizeiter des Herrn Wilhelm Baumann; hoffentlich läuft alles gut ab. Die Redaktion wollte und konnte sich den Versicherungen des Herrn Baumann, daß er nicht so schlecht sei, wie der Dienstvertrag aussehe, und er nicht die reelle Absicht habe, diesen anzuwenden, nicht verschließen und hatte auf seine Veranlassung mit ihm zwecks gütlicher Beilegung des Konflikts mehrere Konferenzen, am Sonnabend eine von 2 1/2 Stunden Dauer.

Der Dienstvertrag wurde in seinen einzelnen Bestimmungen besprochen und von Seiten der Redaktion wurde die Auswertung derjenigen Bestimmungen gefordert, welche 2. darauf hinauslaufen, das gesamte Rüstloß des Geschäftsunternehmens auf die angemessig bekannte Rüstloß abzugeben, welche 2. die sofortige Entlassung für Fälle androhen, die nach der Gewerbeordnung kein Recht dazu geben, welche 3. unerbittlich hohe Geldstrafen für Vergehen festlegen, welche sich bezüglich des subjektiven Arbeitsstandes als keinerlei Vergehen darstellen, sondern ein; 4. verlangte man die Herabsetzung der Ordnungsgeldstrafen für wirtliche Forderungen auf ein dem Einkommen der Arbeiter entsprechendes Maß.

Leier.

Man in drei Händern von Minna Rauteke
(Nachdruck verboten.)
100
Er verfolgte ihr Mienebild und jede ihrer Bewegungen, die unter dem dunklen Ärmel vollführte, ließ nach dem schlanke Hüfte, der unter der Gürtel des Feuers rot glühend, und es bestimmte ihm, daß sie so schön war. Er konnte es nicht begreifen, wie es ihm ein Glück, nach dem er sich lange gelehrt, nun so plötzlich und unerwartet gekommen war.
„Sie fragte ihn, ob er nicht etwas essen wolle.“
„Danke, ich bin nur durstig.“
„Nur ein Glas Bier noch nicht bekommen — aber ein Glas Milch vielleicht?“
„Wenn Sie mir das geben wollten?“
„Sich.“
„Er lachte innerlich. Das heißt, ich will es mir selbst holen.“ sagte er, vor dem Getränke erlösend, von ihren Händen beibehalten zu werden.
„Sie lächelte.
„Überlassen Sie das nur mir; aber bitte, nehmen Sie zwei Gläser und halten Sie sie auf den Tisch.“
„Er that, wie sie gebieten, und sie trachtete in einem Krüge die Milch und schenkte die Gläser voll.
Und jedes gliff nach dem jeiner, und hob es ein wenig, zugleich mit dem Augen und im hellen Glanz flüchten die Gläser zusammen. Sie that einen richtigen Zug, er aber leerte das Glas, ohne es von den Lippen zu lassen.
„Bitte noch einmal,“ bat er, „ich bin ganz Durst.“
„Es klang so eigentümlich.
„Sie schenkte ihm ein und stellte den Krug auf den Tisch.
„Dann hatten sie beide Hände genommen auf den Steinigen zur Rechten und zur Linken.
„Oben hämmerte und klopfte es noch immer, vor dem Fenster lang eine Droffel.
„Elene wendete den Kopf ein wenig seitwärts und sah zum Fenster hin.
„Das ist der Strichhof von Adolphingen, der da herüberfliegt.“ sagte sie, ihm mit dem Finger bezeichnend, „sehen Sie, wie das Kreuz jetzt auf der Spitze im Sommerglanz funkelt, das ist hübsch.“

5. verlangte man die Streichung des Passus mit der Konventionalsstrafe für die Verdrängung eines eigenen oder des Eintritt in ein fremdes Kontingentsgeschäft innerhalb eines Jahres nach dem Austritt aus dem Baumanns Geschäft; 6. machte die Redaktion darauf aufmerksam, daß die Verwaltung des aus den Ordnungsgeldstrafen sich zusammengehenden Fonds unter Mitwirkung der Arbeiter zu erfolgen habe, ein „Fließen derselben in die Betriebskasse“ also so ungeeignet sei, wie noch so manches andere im Dienstvertrage.

Herr Baumann verpackte, sich die Sache zu überlegen. Am Montag brachte er jedoch den Bescheid, daß er nicht in der Lage sei auf die Vorschläge der Redaktion einzugehen, daß er sich auf die Dienstverträge verzichten könne und wolle.

Fabrikinspektions-Kommissionen in Bayern. Die bairische Regierung beabsichtigt, die Zahl der Inspektoren der Fabrikinspektoren zu vermehren. Bei dieser Gelegenheit ist in das Budget ein Posten eingestellt worden, um einen Versuch mit der Anstellung weiblicher Inspektoren zu machen. Bayern wäre hiermit der dritte Staat (Östern und Sachsen-Weimar sind vorangegangen), der sich für die Reform entschließt. Wo bleibt der „Reichsloß“ Preußen?

Ganblingsgeschillen zu Streifbrennerdiensten formiert. Der Hamburger Verein für Handlungs-Kommis von 1858 verweist die bei seiner 11. Versammlung in der Hilfe nachdrücklich notwendigen Handlungsgehilfen nach Bergedorf, wo sie in der Gegenwart von einem Streifbrenner Strohrohr-Fabrik Arbeit nehmen sollen. Unterstützung wird den notwendigen Handlungsgehilfen unter Hinweis auf die Möglichkeit, in Bergedorf streikende Arbeiter erziehen zu können, verweigert. Die Herren Kaufleute in „Verein für Handlungs-Kommis von 1858“ denken sich gewöhnlich über den Arbeiter beunruhigt; erhaben; da berührt es denn eigentümlich, daß dieser kaufmännische Verein den notwendigen Standesgenossen die Alternative stellt, entweder zu verhandeln oder als Streifbrenner für eine Strohrohr-Fabrik zu dienen. Ehrliche Arbeit, so bemerkt hierzu treffend das GdO, schändet sicher nicht und ehrt unter allen Umständen den Mann. Hier handelt es sich aber um Arbeit, die in Arbeiterkreisen als verpönt gilt.

Arbeitslos!

Schon graut der Morgen! Im Osten steht die Mutter Sonne bereits im Westen, der Menschheit ihre wohlthätigen Strahlen zu senden. Auf der Tag zu belichten Mühseligkeit herauf, tiefes Müd. Nur auf einer Bank beim Volksgarten regt sich eine Gestalt. Es ist ein Weib, ein schüchternes Weib, das schredlich lüchelt und sich dann nach langem Krachen am ganzen Körper mit beiden Händen die Augen reibt. . . . Die Morgenrothe einer Obdachlosen! Die Hand hat ihre Nacht als Aufsteherin geendet, hat sie nicht im „Garten“ verbracht, aber ihr faderer Hunger Anzug betrug die Nässe nicht. Und auf der Bank vor's so hart; sie läßt sich nicht abgeben, denn sie hat eigentlich nicht geschlafen, sondern nur geträumt. Nicht von besseren künftigen Tagen, sondern von ihrem GdO. . . . Sie weiß ja ganz genau, daß sie nichts mehr zu hoffen hat als einen Hunger. . . . Eigentümlich schicklich sie nur, da sie schon lange nicht mehr schläft. Schon seit drei Wochen schläft sie jeden Morgen. Da denkt sie immer lange nach und kommt immer wieder zu demselben Resultat: „Schuld“! Ja, sie hat immer an der menschlichen Gesellschaft gekündigt, sie hat das Verbrechen begangen, alt zu werden.

Magdalena Bamberger hat mit zwölf Jahren zu arbeiten angefangen. Voller dreißig Jahre hat sie „treu, ehrlich, fleißig“ gedient. Nun ist sie noch nicht „ehlich“, aber alt ist sie auch geworden; darum bekommt sie schon seit Jahren keinen festen Dienstloß und muß mit „Arbeitslos“ herumziehen. Ihre Freiheit genügt, um sie gänzlich arbeitslos zu machen. „Jut sind's drei Wochen . . . Arbeitslos!“ Welch rechtliche Wonne bringt dieses Wort für den Reichen, den Kapitalisten und nach kurzbarer Bezeichnung hat es für den Proletariat! An schredliche Qualen, an unangenehmen Jammer erweist es die Augen.

Die Arbeitslosigkeit ist für den Proletariat eben das Strafurteil, das die heutige Gesellschaft willkürlich über ihn fällt, weil er so unverschämlich, als Arbeitsloser auf der Welt zu kommen. Und Magdalena Bamberger hätte gar keine großen Ansprüche. Sie wäre ja glücklich, wenn sie wenigstens für Welt in einem Dache schlafen könnte! Schon ist die zweite Nacht in freiem Himmel vorüber. Was wird der kommende Tag bringen? Sie weint wieder. . . . Die einzige Antwort, die sie sich selbst zu geben vermag. . . . Das Schluchzen der Armen konnte natürlich die Wohlthäter der Menschheit nicht in ihrem Wohlwollen nicht tören. So herrlich ist die Ruhe im „Garten“ so lange, bis eine Sicherheitswache auch das Weib haben. Es ist klar, das es arretiert werde. . . .

Werkwürdig ist nur, was weiterhin geschah. Die Polizei lieferte die Bamberger nämlich dem Bezirksgericht Inverre Stadt ein, vor

dessen Staatsrichter. Abmühten Dr. Sanger, fe vorrige Woche als Angeklagte stand. Auf Handreichere lautete die Beschuldigung, die die Polizei gegen die Arbeiterloß erhoben hatte. — Richter: Seit drei Wochen haben Sie keine Arbeit? — Angeklagte: Ja, lieber Richter: Haben Sie Arbeit gesucht? — Angeklagte: Lieb mich die Braunkohlen in der letzten Woche! Ich muß mich nach die Wälderputzen in der Wälderputzen annehmen, aber wie ich die Arbeit annehmen will, ist die alte Arbeiterin wieder da, (schluchzend) und ich war wieder arbeitslos. Die Frau hat mir aus Erbarmen 30 Pf., gegeben, die habe ich für das Nahrungsmittel verbraucht, ich habe keinen Brot, ohne Wohnung. — Richter (zum Staatsanwalt): Man kann ihr nichts nachsagen. Sie ist unbescholten. — Angeklagte: Ich habe immer gearbeitet und möchte es auch jetzt noch thun. — Richter: Sie sind krank. Herrmann kommt die Krankheit? — Angeklagte: Von dem vielen Besuchen in der Staatsanwaltschaft, dem Besuchen des Gefängnis. Der Richter sprach mit einem Gefährten vor und führte in der eben so seitens als interessanten Begründung aus, daß bei den gegenwärtigen schlechten Arbeitsverhältnissen die dreiwöchentliche Arbeitslosigkeit allein nicht genügt, dem Richter die Überzeugung zu verschaffen, daß eine bestimmte, unbescholtenen Verurteilung eine „Handreichere“ sei. Na, das Urteil wäre gefällt, die Polizei wird sie aber doch abjudeien! (Wiener Arb. Blg.)

Sozialpolitische Rechtspflege.

Die Wiederannahme des Verfahrens verlangte die Witwe eines Arbeiters, die in einer Unfallkatastrophe sechs Monate zu Hause eingesperrt war. Die Witwe hat nun an den Folgen eines Sturzes erlitten und wurde von der Verlobten in einen Kellerkammer geführt, als er vom Kratzen, dem er wegen der Folgen eines entzündungsfähigen Betriebsunfalls aufgelegt hatte. Der Antrag der Witwe auf eine Wiederannahme des Verfahrens wurde von der Berufungsinstanz nicht angenommen. Der Verlobte wurde von der Berufungsinstanz zum Tode des Mannes nicht verurteilt, auch gegen den Einwand der verpönten Nebenbestimmung und der Begründung ihres Antrages, sie in den vorerwähnten Stand einzutreten, machte die Berufungsinstanz geltend, daß die Witwe durch die Eintragung des Rechtsmittels angegeben worden, und so habe sie nicht wissen können, bis wann sie den Rekurs hätte anmelden müssen. Außerdem habe man ihr vor dem Schiedsgericht gesagt, es läge auf keinen Fall ein Betriebsunfall vor, sie könne höchstens, wenn ihr Mann in Folge menschlichen Versagens des Betriebsunfalls in den Keller geführt sei, den Auswurf im Wege der Strafbußung in Anspruch nehmen. Das habe sie gethan, und auch deshalb sei die Eintragung des Rekurses verurteilt worden. Ferner sei noch nachdrücklich auf ihren Kenntnis gekommen, daß ihr Mann zur Zeit des unterbrochenen Betriebes gearbeitet, gewesen sei, und zwar führe ein Kratzen die Verlobten auf die richtige Zeit vor der erlittenen Betriebsunfall zurück. Somit sei es erst nach Ablauf der Frist in die Lage versetzt worden, den Rekurs dafür anzutreten, daß ihr Mann in seiner, mit einem Betriebsunfall zusammenhängenden, in die Verlobten verurteilt worden, den Rekurs nicht beachtet habe. Der Betriebsunfall sei durch den Rekurs zurück und schneide den Antrag auf Wiederannahme in den vorigen Stand ab. Die Voraussetzungen hierfür lägen nicht vor.

Die Frage, welche von mehreren Berufsangehörigen ist für Unfallverletzte am meisten zu befehlen, wenn eine industriellen eine landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit gegenübersteht. Es kam einem Arbeiter nicht gleichgültig sein, ob seine Unfallkatastrophe nach den niedrigen Lohnsatz in der Landwirtschaft oder nach den höheren der Industrie berechnet wird. In einem solchen Falle ist die Berufungsinstanz gegen die Berufungsinstanz und die Berufungsinstanz war die Frage aufgeworfen worden, ob nicht die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit ihn für die Folgen eines Unfalls zu entschuldigen habe. Der Sachverhalt war folgender: Der Brauereierbeiter, bei dem Schuld gebührend ist, hat sich selbst, der er mit Selbstverletzung die Verlobten liebt, beim Einbringen des Erbes die Verlobten in Brauereibetrieb verurteilt, weil, dessen gemächlich als die Brauereibetriebe. So hatte denn auch der Kläger dabei gekonnt. Er setzte sich nach vollbrachter Arbeit auf den Boden von einem geschäftlichen Wagen, wurde ab- und geschleudert, die Witwe des Brauereier- und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten Brauereier Betriebe nicht zu rechnen sei. Für die Entschädigung des Klägers wurde die landwirtschaftliche Berufsangehörigkeit in Betracht, Schuld der Brauereier und Malzerei-Berufsangehörigkeit lebte ab ihm die verlobte Unfallkatastrophe zu gewöhnen; Schuld sei im Hinblick auf eine Tätigkeitsvermutung, die dem verlobten

Bitten unsere Schaufenster zu beachten.

Besonderer

Gelegenheitskauf.

Wir hatten Gelegenheit eine
zweite Waggonladung Porzellan

50 Proz. unter Preis

zu kaufen und bitten daher unsere

Ausstellung von Porzellan

in unsern Schaufenstern zu beachten.

Richard Perlinsky & Co., 27 gr. Ulrichstr. 27.

Bitten unsere Schaufenster zu beachten.

Bitten unsere Schaufenster zu beachten.

Bitten unsere Schaufenster zu beachten.

Arbeiter-Bildungs-Verein

für Halle und Umgegend.

Unser Sommerfest,

bestehend in

Konzert, Gesang und Turnen

unter Mitwirkung der Abteilungen findet
Sonntag den 8. August in den Räumen des Bellevue, Lindenstr.,
statt.

Unter anderem: Blumenverlotung, Preisfragen, Wägen- und
Ambrunfischigen, Kinderspiele u. andere Belustigungen, Aufsteigen
zweier Fußballons, Strohlaternenzug.

Nach dem Konzert **Ball.**

Bei ungünstiger Witterung findet das Fest im Saale statt.
Anfang 3 1/2 Uhr. Das Komitee.

Konzerthaus, Karlsstraße, Familien-Kränzchen.

Verlosungs- Gegenstände.

Für Vereine billigte Engrospreise.

Abschießadler, Sterne,
Stechvögel, Glücksräder,
Armbrüste, Laternen.

Billige, reelle Bezugsquelle.

Robert Plötz

Leipzigerstr. 17.

Ergebene Mitteilung!

Den geehrten Mitgliedern d. Sieblichen
steiner Konium-Vereins sowie des all-
gemeinen Konium-Vereins zur gefl.
Nachricht, daß die Verlosungen auf Früh-
früh und Frei, gern angenommen und
pünktlich ausgeführt werden.

W. Thiele,

Zwingerstr. 29.

Da ich mit Rücksicht auf billige
Uhr-Reparaturpreise meine Uhren-
mei. repariere und eine gute Ar-
beit garantiere, so wolle man sich mit
Uhren direkt an mich wenden:
Ernst Schrön, Moritzwinger 14
Uhrmacher. in Halle a. S. Promenade.

Lieferant

sämtlicher Konsum-Vereine
von Halle u. Umgeg.

Allgem. Konsum-Verein.
Bürger-Konsum.
Sieblichen. Konf.-Verein.
hausgenossensch. Loests Hof.
Kröllwitzer Konf.-Verein.
Trosbacher Konf.-Verein.
Seltiner Konf.-Verein.
Pölsauer Konf.-Verein.
Wettiner Konf.-Verein.
Anmendorf. Konf. Verein.
Nietleben. Konf.-Verein.
Wansleb. Konf.-Verein.
Verkauf gegen Konium-
Warten!

Räumungsverkauf
wegen Umzug nach meinem
neuen Geschäftshaus.

H. Elkan,

Warenhaus,
Halle, S., Leipzigerstr. 89.
Herren-, Damen- u. Kinder-
Konfektion.

Manufaktur-, Leinen- und
Baumwollwaren.
Schuhwaren.
Billige Preise. Reelle Bedienung.

Fortsetzung

des Ausverkaufs der Schulze & Petermann'schen
Konkursmasse und anderer Waren

gr. Ulrichstr. 56, I.

zu außerordentlich niedrigen Preisen.

Im Lager sind: Kleiderstoffe, Anzugstoffe,
Leinen- und Baumwollwaten, Gardinen, fertige
Röcke u. Schürzen, Korsetts, sowie Rester aller Art.

Für den Hochsommer

empfiehlt

Lustre-Jacketts von 3.25 M. an, Kaschmir-Jacketts,
Leinen-Joppen von 1.30 M. an, Dreil-Joppen, Dreil-
Anzüge, Molleskin-Hosen, Leinen-Hosen
von 1.50 M. an.

Normal-Schul-Anzüge

für Knaben jeden Alters von 2.25-6 M.
Waschlusen für Knaben von 90 Pf. an,
blaue Satinhöschchen von 90 Pf. an.

Unübertroffene Auswahl

Jackett-Anzügen in den modernst. Stoffen,
Rock-Anzügen von vorzüglichem Schnitt,
von 24-16 M.

Radfahrer-Anzüge,
Radfahrer-Hosen, Turner-Hosen,
sämtliche Arbeiter-Garderobe

in Massenauswahl.

Feste, billige Preise.

Moritz Cahn

große Ulrichstraße 3.

Waren- und Möbel-Kredit-Haus von Robert Blumenreich

Halle a. S.

14 Leipzigerstraße 14
obere Etage

liefert schon bei einer Abzahlung von
1 Mark pro Woche an:

Betten- und Knaben-Anzüge, Sommer-Paletots, einzelne
Jackets, Hosen u. Westen, Damen- u. Mädchen-Kleid,
Caps-Stragen, Manufakturwaren: Kleiderstoffe, Schürzen
und farbige, Leinenwaren, Barchente, Bettzeug, Julets,
Gardinen, Portieren, Säuerstoffe, Teppiche etc.

Möbel.

Betten, Polsterwaren, Spiegel.

Ganze Ausstattungen, sowie einzelne Sitzstühle,
Regulateure, Kinderwagen, Federn
zu billigen Preisen, kleiner Anzahlung und
bequemster Teilzahlung.

Große Auswahl! Aufmerksamkeit Bedienung.

Zu haben in den meisten Kolonialwaren-,
Drogen- und Seltenshandlungen.



Dr. Thompson's

Seifenpulver

ist das beste
und im Gebrauch

billigste und bequemste

Waschmittel der Welt.

Man achte genau auf den Namen „Dr. Thompson“
und die Schutzmarke „Schwan“.

Sparmann's Uhrenfabriklager

gr. Steinstraße 17, neben Posthalle,
bietet Ihnen an Auswühl
und exzeller Billigkeit
seits Günstliches.

Schlagwerk-Regulator.
14 Tage gehend, 12 M.
Wasser (Jahrgang), 6. bis
Saphir, 2.25 M. einer
Konfektion, Silberne
Kleinere Remontoir mit
Goldrand 10 M. Ich bemerke, daß ich
nur Werke erster Qualität anführe, denn
jede genußfähige Garantie leiste.
Ich empfehle mein Lager zur Ansicht
ohne jedweden Kaufzwang.

Bestellungen
auf die jetzt neu erscheinenden Jahrbücher
„Für alle Welt“, „Such für Alle“,
„Illustrirte Welt“ etc. etc. nehme
entgegen, ebenso auch alle Auswähl
des Buchhandels. Ferner empfehle ich
zur Beleuchtung aller Buchhändler, sowie
aller übrigen Literatur, Kalender,
Moden-Zeitungen, illustrierte Blätter etc.
Sich die neuesten Nummern „Bahner
Jahrbuch“ und „Südostlicher Postillon“.
Halte auf Lager ein sehr gute Figuren
in allen Belästigungen.
Buchhandlung A. Leopoldt,
Halle, Buchsmaier 2a.
In den beiden Sonntagen
während des Buchhandels ist
mein Geschäft bis abends 7 Uhr
geöffnet.

Holtz's des politischen Standpunkt Köllers teilen und von diesen 1000 wiederum sind 1/10 Eingewanderte.

Militarismus contra Zentrum. Wie der Schwab. Volksfreund aus zuverlässiger Quelle erfährt, hat Defau und Stadtvorsteher Raag in Ulm vom dortigen Festungsouverneur den Befehl erhalten, aus dem katholischen Männerverein auszutreten. Unglaublich, aber wahr!

Junfer und Vauer. Graf Strachwitz auf Verlesdorf, Zentrumsmittglied des preussischen Abgeordnetenhaus, hatte vor einiger Zeit wegen der Bekanntheit, auch von uns getragenen Beipredung des schlechten Zustandes der Arbeiterwohnungen auf dem Strachwitz'schen Dominium gegen das Landauer Tageblatt, das hierüber zuerst berichtete, Klage erhoben, weil er sich in seiner Eigenschaft als Amtsvorsteher beleidigt fühlte. Gleichzeitig hatte Graf Strachwitz in einigen hiesigen Blättern eine Erklärung veröffentlicht, daß die in jener Beipredung behaupteten Thatsachen, nach jeder Richtung hin unwahr seien. Das Landauer Tageblatt hielt dießelben aber voll und ganz aufrecht und erklärte sich bereit, den Wahrheitsbeweis zu führen. Es wurden inolgedessen eine größere Anzahl Zeugen vernommen, welche sich von den Verhältnissen, unter denen die politischen Arbeiter des Grafen Strachwitz damals leben mußten, aus eigner Anschauung überzeugt hatten. Die Aussagen dieser Zeugen schienen für den Grafen Strachwitz nicht günstig gelautet zu haben, denn es ging dem angeklagten Redakteur von der Staatsanwaltschaft in Görlitz die Mitteilung von der Einstellung des Verfahrens zu.

Staatshilfe für die Opfer der Ueberflutungen. Der Senat hat für die Abhilfe des Notstandes in der Landwirthschaft Militären sendend, warum also nicht auch für die Opfer einer beispiellosen Naturkatastrophe, die zum Teil noch obendrein auf Verschulden des Staates zurück zu führen ist.

Gewiß ist das treulich erwünschte Bild der Einzelstaaten, hier also von Preußen, Sachsen, Württemberg. Aber die zu ungeheure nationale Katastrophe erfordert, daß die nationale Solidarität sich betheilige.

So gut das Reich für die Opfer der Reblaus eintritt und Belege in jeder Richtung erlassen hat, muß es doch wahrhaftig ätzend einwirken, wo ein weit bemessener Notstand vorliegt.

Und außer der Pflicht, angebotene Hilfe zu leisten, hat der Staat auch die heilige Pflicht, ähnlichen Katastrophen für die Zukunft vorzubeugen. In Preußen insbesondere ist die Regulierung der Flüsse, namentlich der schlesischen Gebirgsflüsse, arg vernachlässigt worden. Fast Jahr für Jahr fallen Ueberflutungen ein, und Jahr für Jahr wird Abhilfe versprochen. Die Abhilfe kam aber nicht. Der Militärstaat ließ es nicht zu. Nach dem fürchterlichen Elemente der heurigen Katastrophe ist weiterer Aufschub moralisch unmöglich. Erfüllt der Staat nach dieser elementarergewaltigen Warnung der Elemente seine Pflicht nicht, dann raubt er sich selbst die Existenzberechtigung. Und es ist kein Augenblick zu verlieren. Jeder Tag, der verfliehet wird, bedeutet eine Schuld.

Brüderliche! Gemeindefür! Staatshilfe! Reichshilfe! Nur ausstehende und wirksame Hilfe!

Und schnelle Hilfe.

Wer schnell liebt, liebt doppelt.

Wegen Beleidigung der Polizeibeamten ist auf Antrag der Polizeibehörde in Altona gegen den Präsidenten des Kaiser Wilhelm-Karnevals, Geheimrat Löwe, Klage erhoben worden. Die Affaire soll in Brunsbüttel gelegentlich der bei der letzten Regatta in Kirchbarn flutgebundenen Anwesenheit des Kaisers sich abgepielt haben. Die Angelegenheit ist in der Presse bisher unwürdig geliebt.

Zusland.

Frankreich. Unwissenheit und Unwilligkeit in der Beurteilung der sozialdemokratischen Bewegung sind gewerkschaftliche Eigenschaften der Bourgeois Zeitungsredakteure. Ein gewisses Maß sollte aber auch im Lande nicht übergriffen werden! In einem Pariser Brief der Wagnersburger Zeitung über den angeblichen Rückgang der Sozialdemokratie in Frankreich ist eine solche Fülle dreier Unwahrheiten, bewiesener Verhöhnungen und trasser Entstellungen allbekannter Thatsachen aufgeführt in wahrheitswidrig engem Raum, daß man hätte zweifeln darf, ob der Verfasser ein ehrlicher und verständiger Mensch ist.

Sicher kann ein Laienthümer über Behauptungen Reimte Symphonie, ein Kinder über Reimens Farbenlehre oder ständiger schreiben, als jener „Pariser“ Korrespondent der Wagnersburger.

Belgien. Nun kann's dem Leopold nicht mehr s'fien! Wie vor kurzem mitgeteilt worden ist, der belgische Landesvater zum deutsch-niederländischen ernannt worden. Darob große Heiterkeit bei den Niederländern der belgischen Majestäten. Rameyer ist König Leopold durch den König Oskar von Schweden-Norwegen auch noch in dem Titel eines schwedischen Generals ausgezeichnet worden. Die Belier machen die lustigen Bemerkung über die numerische Uniformen verlegentlich ihres „Reichers“. Wir aber müssen ihnen gen. weil man wohl in Belgien, nicht aber in Deutschland den belagerten König frei sein darf.

Spanien. Zu ersten Unzulufen ist es dieser Tage aus Anlaß der hiesigen Reimstille wieder in mehr oder weniger Distanz gekommen. In Madrid beschwören die Bürgermeister die auf der Menge und die Götter an, welche ihre Säben erschließen hüten, durch 3 gefandene Dornen auf den Säben wieder geöffnet worden. Bei den Anstalten thaten sich die Frauen am meisten hervor; sie wuschen sich vor die Pferde der Genatmen.

Ohfregien für die Zwangspolitik in den Reichslanden.

Derleiten für den „genalen“ Apostelhof des Herrn von Putzamer, mit denen er im Reichstage schmerzlich renominieren dürfte, weil unter Wagnersburger Parzellen das Resultat der Verfassungswahlen in Stoff-Lösungen und sagt dem hingu:

„Das System der organisierten politischen

Korruption hat eine böse Schlappigkeit zu verzeichnen. In einer Wählerverammlung in Ingersheim wurde — nach Bericht des Journal de Colmar — von einem Redner die Kandidatur Preiß mit folgenden Ausführungen belächelt: „Die Regierung genährt Unterdrückungen nur an ganz gemüthliche Leute. Ingersheim aber ist arm und braucht Unterstützung. Also muß man für die gouvernementalen Kandidaten stimmen.“ Das ist ein kleines Rabinetsstück politischer Logik, welche das ganze System, nach dem im Reichstage regiert wird, treffender kennzeichnet, als eine Reihe von Verurtheilen. Nach diesem Prinzip, die Mittel der Landesregierung, die aus den Steuererträgen der Gesamtheit geflossen sind, nach Gunst oder nach Ungunst zu verteilen oder vorzuziehen, ist man im Elsaß bisher immer verfahren. So hat man im Jahre 1893 die Not der Landwirthe, welche durch den Futtermangel verursacht war, durch Mißbrauch, um in ländlichen Bezirken regierungsfremdliche Reichthumsquellen zu machen. Die „gute Bezeichnung“ wurde durch Lieferung von Futtermitteln belohnt, für die Eventualität eines „schlechten“ Wahlresultates mit verlässlicher Offenheit Entziehung jeder Unterstützung angedroht. Aus napoleonischen Zeiten hatte das deutsche Regiment noch die schlechten Künste übernommen, mit welchen damals der Bevölkerung das Preisziß für den Deputiertenwahl abgewandelt wurde. Und während man die ländlichen Wählerkreise mit Verleumdungen und Subventionen einfiel, erstreckte man zugleich die Notabeln in den Städten, die Fabrikanten und Bankiers, die Großkaufleute und die Rentiers, mit allen edelkittigen Vergünstigungen „im Vermählungsweg“. Die Joch beabsichtigte diesen unwürdigen Schacher natürlich die große Masse des arbeitenden Volkes, die Bauern nicht ausgeschlossen, denen man bei Wahlen in Vorkeln überdies, was man ihnen zuvor in Schiefen genommen hatte. Gegen dieses System, das die Sozialdemokratie merkwürdig gebrandmarkt hat, so sehr man hier auch den Mund bereiten wollte, hat der gesunde Instinkt der Wähler in mehreren Kantonen diesmal Protest eingelegt. Vergebens hat die alte Clique der Agitation der Opposition alle erdenklichen Knipfel zwischen die Beine geworfen, das Gerede des Protektors, das „rote Gespenst“, die Schlußfrage in den Wahlkampf gepußt, um Verwirrung anzurichten und im Trüben zu fischen; das gesunde Gefühl der Wähler hat sich von betrogenen Manipulationen nicht täuschen lassen, und auf alle die Exzerzieren und Duetretreieren eine deutliche Antwort gegeben, die man verneinlich auch in Berlin vernehmen wird.“

Soziales.

Die Vätergesellen Dresden's stimmen einer Resolution in, in der von den Westlern genaue Beachtung des Maximal-Arbeitszages gefordert wird, so zwar, daß eine längere als zwölfstündige Ruhepause dreizehnhündige Arbeitszeit auf keinen Fall mehr in den Werkstätten stattfinden darf; außerdem die Einführung eines Reiziters, auf welchen die Anfangszeiten der Arbeitsschichten eines jeden Tages der Woche vertheilt sind. Auch ist es dringend ermahnt, daß die fragegen Arbeitszögerer wieder durchweg eingeführt werden.

Kinderarbeit am Lande. Ein Gutsbesitzer aus der Umgegend von Strassburg U hat sich an den Rektor der dortigen Volkshule, Herrn Siens, gewandt, dieser möge den Kindern zur Kenntnis bringen, er verlange Kinder zum Zuckerrübenarbeiten, Haden u. s. w. Der Rektor kam diesen Wünschen des Herrn nach. Das Schreiben ist in allen Klassen herumgegangen, um den Kindern von der oben bezeichneten Arbeit bei dem Gutsbesitzer Kenntnis zu geben. Es ist dies derlei Rektor, der seiner Zeit den Zeitungspublizisten Brief bei der Staatsanwaltschaft denunzierte, weil die einige Exemplare des Büchlein Jakob durch seinen Sohn hatte unversichtlich ausstragen lassen. Der Anblick der Bilder sollte verberlich auf den Geist der Kinder einwirken“ und „den Zweck der Schulzeit vereiteln“. Die vom frühen Morgen bis späten Abend andauernde Arbeit auf dem Felde scheint nach Ansicht des Herrn Rektor Siens auf Geist und Körper der Kinder dienlich einzuwirken, aber wie will er sonst anders sein Verlangen in dieser Sache rechtfertigen? Die Kinder werden — gegen 60 Knaben und Mädchen — morgens von 6 Uhr am Marktplatz auf sogenannten Mühen- oder großen Weierwegen abgeholt, ras Gut ist nämlich über eine große Meile von Strassburg entfernt, und kehren erst gegen 10 Uhr abends wieder zurück. Sie erhalten einen Tagelohn, je nach der Leistungsfähigkeit, von 40 bis 80 Pf und Mittaglohn, das allerdings viel zu wünschenswürdig läßt. Muttermutter erhalten sie, wenn noch vor der Abfahrt Zeit übrig ist, auch einen Trunk Milch mit auf den Weg.

Wird die Zwangsinnung etwas nützen? Mit der Lage des Gewerbes beschäftigt sich ein „Die Hauptergebnisse der neuesten deutschen Handwerker Statistiken“ beziehter Aufsatz in den letzten erschienenen Bande des Schwabenschen Jahrbuches von Paul Voigt. Der Verfasser berechnet die Gesamtzahl der deutschen Handwerksmeister auf 13 Millionen und rechnet weiter, daß die Innungen und Gewerksvereine etwa 35 Proz. aller deutschen Handwerksmeister umfassen. Bezüglich der vorausgesetzlichen Wirkung der fakultativen Zwangs-Innung gelangt er zu folgendem Ergebnis:

„In Innungen und Gewerksvereinen sind jetzt wie oben erwähnt etwa 35 Proz. aller deutschen Handwerker organisiert; mehr als etwa 40-42 Proz. aller Meister könnten bei Beibehaltung des Reiziters auf die Meister mit Personal auf keinen Fall von den Zwangs-Innungen erfüllt werden, da in überhaupt nur 42-43 Proz. aller Meister erfüllt beschäftigen. Ein freiwilliger Beitritt sehr zahlreicher Meister ist für die Zukunft ebensowenig zu erwarten als er jetzt eingetreten ist. Ein Beitrittszwang für die läßt sich nur mit dem Bedenke rechtfertigen, eine möglichst vollständige Mitgliederzahl zu erzielen; innerer Rechtfertigungsgründe lassen sich für die Maßregel nicht beibringen. Denn alle Aufgaben, die den Innungen in den §§ 1 und 2 der Gewerbeordnung gestellt sind, haben nur für die Meister mit Personal irgendwelche Bedeutung. Selbst wenn aber ein reichhaltiger Teil der Innungsmeister — nehmen wir an, 20 Proz. etwa — von ihnen freiwillig betreten sollte, so dürfte doch kaum mehr als die Hälfte aller Meister überhaupt zu organisieren sein. Mit der jetzt geplanten freiwilligen Zwangs-Innung, die auf einen ziemlich eigebundenen Kreis beschränkt sein und zwangsweise nur die Meister mit Personal umfassen soll, wird eine nennenswerte Vermehrung der Innungsmeister überhaupt nicht eintreten.“

Man kann gestört behaupten, daß die bedeutende Weisheit der Handwerker von der Innungsberlichkeit überhaupt gungsbilich nichts wissen will.

Sozialpolitische Rechtsprechung.

Krankheit als Grund zur sofortigen Entlassung. Die Berliner Zeitung hat die Fälle in der folgenden Weise zusammengestellt, wie Klagen gegen die beim Gewerbegericht mit dem Antrage, sie zu einer Lohnentschädigung zu verurteilen. Sie machte geltend, sie sei ohne Grund plötzlich entlassen worden. Die Klagegebeten die Klagen entlassen zu haben. Die Kammer I nahm in der Verhandlung an, daß die Entlassung nicht ohne sachliche Ursache erfolgt sei; Klagen wurde aber dennoch mit ihrem Antrage abgewiesen. Der Gerichtsbot hatte nämlich festgestellt, daß Klagen die letzten anderhalb Tage vor ihrer Entlassung krankheitsbedingter von der Arbeit hätte fortzubringen und vor weunigen Minuten vor der Entlassung sich ihr Krankheitsbuch gefordert hatte, um zum Arzt zu gehen. Hieran hängt das Bericht sein Urteil. Der Vorigen Seltung wurde nicht: Klagen die die Klagen in Entlassungsfrage nur die Absicht für das Geben, den Arzt zu konsultieren, so ist doch anzunehmen, daß sie im Augenblicke der Entlassung noch arbeitsfähig gewesen sei. Das genüge aber, ihre Entlassung zu rechtfertigen, denn nach § 123 der Gewerbeordnung konnte Arbeiter und Arbeiterinnen vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Kündigung entlassen werden, wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig sind.

Parteinachrichten.

Die Entzignung der beiden englischen sozialdemokratischen Delegirten an der bevorstehenden Schiedsmannschaft, als verheißene Korrespondenten für deutsche Blätter erwartet hatten. Die SPD-Mannschaft hatten die Verhandlungen, die aber das Stadium von Verhandlungen nicht hinausgekommen sind, bisher in keinem erheblichen Resultate geendet. Die Sache ist, die große Mehrheit der Mitglieder der Delegirten, der Independent Worker Party unabhängige Arbeiterpartei — sowohl als die S. D. Federation, sind für eine Vermittlung. Als Ueberbringer vorigen Jahre eine Agitationstour durch England und Schottland machte, wurde ihm das Einkommen von allen S. D. -Leuten, mit einer Ausnahme, verweigert und seitdem ist die Stützungsbewegung noch weit stärker geworden. Aber die Stimmung der Arbeiter wird nicht durchweg von allen Jahren geteilt. Die Hindernisse auf dem Weg zur Vermittlung sind vornehmlich persönliche, nicht landliche Art. Die schiedsmannschaft sind nicht vorhanden, in sehr Minuten prinzipielle Differenzen nicht vorhanden sind, in sehr Minuten prinzipiel geregelt sein, wenn einmal das persönliche Moment überwunden ist.

Und auch das wird gefehlen. Es gibt eine höhere Gewalt, als persönliche Meinungen und Absichten. Und das ist die politische und wirtschaftliche Notwendigkeit. Sie wird getrenntlich die Klagen sprechen.

Arbeiterbewegung.

Vom Leipziger Manuwerkzeit liegen keine neuen Nachrichten vor.

Der Anschlag der Rittensmacher bei Keitling, Berlin, Ende März 95, von dem wir gestern kurz berichteten, ist entstanden, weil der Unternehmer bei dem 10 schon recht niedrige Löhne zahlen werden, wenn nicht Abhilfe vornehmen wollte. Es ist dem dem Unternehmer bisher nicht möglich geworden, zu bekommen, noch keine Klagen in anderen Werkstätten unterzubringen.

In Interessenten Kreisen der Karbidfabrik herrscht zur Zeit eine heftige Bewegung, welche sich gegen eine Anzahl von Leuten dieser Art richtet. Diese Leute sind in der Regel taglich nach Vorkommen, oft unter drohenden Vorbegehungen, welches ein Beweis dafür ist, daß das Ansehen gefehlsfähig betriebs wird und es den Leuten nicht darum zu thun ist, richtige Arbeit auszuführen, sondern nur um das Honorar, welches die Arbeit bringt. Material bringt, einzufließen. Da sich aber die Karbidfabrik in 12 oder 24 halben Tagen nicht erheben läßt, so ist in den meisten Fällen Geld und Zeit verlohren geblieben. Eine Kommission, von einer öffentlichen Veranstaltung gewählt, beschäftigt sich mit dieser Angelegenheit und hat bereits reichliches für viele Arbeiter ein unangenehmes Material gesammelt. Begrüßungsworte kommen bei diesem Unwesen meistens Unbekannte und Stellensuche zu Schaden. Am 9 August ist in Berlin wieder eine große öffentliche Versammlung in dieser Angelegenheit statt.

Am Streit der Brandenburger Handfabrikanten ist zu berichten, daß sich Streikende nicht gefände haben. Trotz der schwarzen Bitte, die von den Meistern verlangt worden sind, haben eine ganze Anzahl der Streikenden Stellung erhalten. Fünf Fabrikanten haben den streikenden Schmittpreis bewilligt.

Die Arbeiter von Groß-Mietzschke bei Berlin haben die für die Arbeiter der dortigen Fabrikation eine öffentliche Versammlung aufgegeben. Der Meistern hat sich durch Kommissarverpflichtung verpflichtet, folgende von den Manuwerk geblieben vorzutragen auf einen Tag anzuregen und von den Manuwerk den 5 August d. J. anzusetzen. Diese Versammlung von 40-50 Beschäftigten von sämtlicher Arbeiter der dortigen Manuwerk; Manuwerktagen dürfen ohne Grund nicht stattfinden; eine den hiesigen und anderen Beschäftigten entsprechende Maßnahme; den Wochenlohn pünktlich auszahlen; das Fortwähren auf der gestandenen Beschäftigten; die Meistern sind pünktlich auszahlen. Für jedes Arbeitervergehen soll eine entsprechende Strafe; eine Beschäftigten mit einem anderen S. Arbeiter, jede halbe Stunde mit einem vollen Stundenlohn.

In Vangerhals sind am Montag die Arbeiter in den Streik eingetreten, um bessere Lohn und Arbeitsbedingungen zu erlangen. Die der Meistern in der letzten Besprechung, 30 Pa. Stundenlohn für Sommer und Winter glauben die letzteren nicht geringeren zu können, ohne selbst in ihrer Existenz gefährdet zu werden.

Abkündigung der Arbeiter. Der Streik in Pödel wird durch die Abkündigung der dortigen Arbeiter, welche fortwährend weitergeht. Die Klagen sind den Innungen von dem Innungsamt so weit es ihnen möglich war, entgegengekommen, doch wollten keine von einer Verfügung der Arbeitssicht nicht ablassen. Hier ersehen deshalb die Berliner Kollegen Zugang fernhalten. Auch in Stettin, Hof und Puffenwalde bausen der Streik fort.

Alle Einigungsversuche der Sattmacker Dresden's sind erfolglos geblieben und so ist in einer Veranlassung der Schlichter beschloffen worden, die Einigung aufrecht zu erhalten und vom Meistern so den 10. August d. J. anzusetzen.

Der Streik der Arbeiter in der Wollmüllerei in Telemontorf (Oldenburg) bausen fort. Die Besuche des Bürgermeisters, eine Beschäftigten herbeizulassen, sind mißlungen. Die Streik fortsetzt, bis die Innungen die Unterwerfung, die Arbeiter fordern, haben ihres Lohnes.

Der Himmereckreis in Bielefeld ist thalächlich beendet. Die Streikenden arbeiten nunmehr alle mit zehnmaliger Arbeit.

Die Streikenden innerhalb der Buchdruckereiarbeiter die in den letzten Tagen die Klagen eingeleitet haben, Anfang nahmen, bausen noch immer fort. Wie in Leipzig und Düsseldorf, sollen nun auch in Berlin einige Mitglieder ausgeschlossen werden, denen man Beseitigen die Verhandlungen zum Vorkauf macht.

Sozialdemokratischer Verein für Merseburg.
Montag den 9. August 1897 im „Saaleschlösschen“ (Znh. G. Sad)

Verammlung.

Tagesordnung:
Wahl eines 1. Vorsitzenden. Aufnahme neuer Mitglieder dazueilt.
Gäste willkommen. Der Vorstand.

Ortskrankenkasse für die Metall- und Holzarbeiter zu Halle a. S. General-Verammlung
Montag den 16. August c. abends 8 1/2 Uhr in Vork's Restaurant Kurse Gasse.

Tagesordnung:
1. Genehmigung der von der Aufsichtbehörde gemachten Einwendungen die Änderung des Statutensatzes betreffend.
2. Sonstiges.
Zahlreiches Erscheinen der Mitglieder ist notwendig.
Der Vorstand
Gustav Forberg, Vorsitzender.

Arbeiter-Bildungs-Verein. Die Probe der Gesangs-Abteilung
Sonntag den 8. August c. abends 8 1/2 Uhr in Vork's Restaurant Kurse Gasse.

Inselischlösschen. Kinder-Fest.
Für interessante Unterhaltung ist dieses präpariert.
Prum alle auf zum Inselischlösschen. Im Saale: Vereins-Kränzchen.

Händelpark. großes Konzert.
Sonntag den 7. August c. nachmittags und abends
Für Kinder Aufsehen von 3 Luftballons. Hierzu ladet freundlich ein
Wih. Grothe.

Zeit. Schützenplatz. Zeit. Täglich hochfeine Würstchen
aus der berühmten Fleischerei des Herrn Edward Staud.
Um gutem Zutritt bitten
Schwagers Restaurant, Schützenplatz, Zeib.

Bier- und Speiszeit
während des Vogelzuges den geachteten Besuchern zur gefälligen Benutzung
Fr. Kehr.

Geschäfts-Eröffnung.
E laube mir hierdurch anzugeben, daß ich meine 14 Jahre in der Sange-
straße betriebene
Ross-Schlächterei
gleich mit dem der Neuzeit entsprechenden
Restaurant

am heutigen Tage
Liebenauerstraße Nr. 166, Ecke Wollstraße,
wieder eröffnet habe und bitte mir das Häuslein in vollstem Maße gütliche Be-
trauen auch auf mein jetziges Geschäft übertragen zu wollen.
Sodachtingssoll
Mar Widius.
Barne und kalte Speisen zu jeder Tageszeit. Für Bier und zum
Schaden sollte die besten erste.

Albin & Paul Simon
Wartschloß.

Alleinige Verkaufsstelle
der berühmten „**Brennabor-Fahrräder**“
von Gebhard Reichstein in Brandenburg, die erste größte und beste
Fabrik-Fabrik des Kontinentals. Beschrieben über 2100 Arbeiter und 2000000
ist sich über 300000 Jahre hinweg.

der berühmten „**Viktoria-Fahrräder**“
von den Viktoria-Werken vorm. Frankenberg & Ottenstein in
Hannover, allezeit als die besten und vorzüglichsten bekannt. Die
Viktoria-Fahrräder sind versehen mit der höchsten Auszeichnung an primä-
rester Auszeichnung: Vandausstellung, Nürnberg 1896, mehrere Medaille.



Wir stellen für jedes Fahrrad
eine bekannte 22 Jahre alte
auch in der neuesten
aus die neuesten über alle
Wir empfehlen hochfeine verwickelt
Brennabor-Fahrräder (97er Modell)
mit der besten Kontinental oder Griffin Pneumatikreifen, la. enol. Rückste-
Tangenten, sowie vielen Verbesserungen, inkl. bester Luftpumpe, Glöde, Luft-
pumpe, sowie komplettem Werkzeug zu 190 Mk.
Viktoria-Touren-Maschinen
ebenfalls mit all m. Zubehör zu 200 Mk.
Sämtliche Ersatzteile halten wir auf Lager und haben auch eine
eigene Reparatur-Werkstatt.
Für unsere werthen Kunden auf unseren beiden Fahrbahnen zu jeder
Tageszeit Fahrunterricht gratis.

Albin & Paul Simon.

Walhalla-Theater.
Direktion: Richard Hubert.

Elite-Spielplan:
Die Gesellschaft Wöttinger, schwedi-
sches Damen-Gesangs-Triplet (Kunst-
Gesang). Die Familie Wolff, Kunst-
Kadabrier auf dem Einrad. — Brothens
Wittington, Bravour-Pomp u. Hand-
Gantlicher, Hr. Josef Szwajnt,
Sänger-Quintett. Hr. Emise,
Bravour-Kadabrier auf dem Viererbad.
Die O'Nearys, orientalische Bur-
lest-Komödianten. — Fräulein Emma
Edmly, Viederbängerin und Souveräne.
Herr Karl Baron, Original Ge-
sangs-Quintett.
Beginn 8 Uhr. Ende gegen 11 Uhr.

Freitag Sonntag
vermittags von 1 1/2 bis 1/2 1/2 Uhr
grosser Frähschoppen
bei
Frei-Konzert

Veilchenbund.
Heute Sonntag
Grand-Ball
in Sch. de's Schützenhaus,
Am 3 1/2 Uhr. Hr. D. V.
Schade's Schützenhaus.
Heute Sonntag u. Blaumen u. Apfel
tuchen.

Deutscher Bruderschaftsklub
Heute
Kränzchen
bei Kitzelman in Trotha
Restaurant z. Sachsenburg.
Der Vorstand.

Wilhelmhöhe, Giebichenstein.
Sonntag den 8. August von 7 Uhr ab
Kränzchen
des Giebichensteiner Familienklub.

Tinzer Garten
Sonntag bei gutem Wetter
Frei-Konzert
von 3 1/2 bis 11 Uhr.

Schützenfest Zeib
vom 8. bis 16. August 1897.
Der Verein all von Stadt und Land
Nach ich es oft nicht vermag,
Doch ich zum jeder Schuss nicht
Wich nur empfehl' auf's allerhöchste.
Wir Wohlwünscher sehr hochsein.
Soll ich am Spoposum sitzen
Die Hiesigen Her Herr Max Weibe bier,
Zum Verkauf hat übergeben mir
Vollständig wird ich die meisten los
Den 6. der Zeit soll ich nicht prob.
Es mit o. geschiedt sehr 3. Hiesigen
Sodachtingssoll
H. Mittenzwei.

Zeit. Mer Zeit.
Sonntag, den 8. August, von nach-
mittags an
gemütliches Beisammensein.
Der hiesige Arbeiter-Zänger-Chor
hat sein Gesangs-Gesangs-
Hierzu ladet freundlich ein
W. Willenberger.

Heil. Neumarkt-Bierhalle,
Breitstraße 3
Sonntag und Sonntag
Hühner-Auskegeln
auf dem Billard.
Gr. Vereinszimmer mit neuem
Zutritt halte bestens empfohlen.
Ergebenst
E. Schiemann.

22 Schirm-Fabrik 22
Schnee-Strasse
Sonnenschirme
wegen vorzüglicher Qualität
bedeutend billiger.
Reparaturen schnell und billig.
Wer repariert haben wir, er
mühe sich zu
C. Hammer,
Uhrmacher,
42 Kruppstraße 42.
Betretenen 1. 4. 10. 10. 10.
Bayer 10. 1. 10. 10. 10.
Schiffel 5. 4.
Alles unter Garantie
Abbruch.
Bayerstr. 17. Find ein großer Bohlen
Eisen- u. aus Stahlbüben. An-
her. Büben. Better. Aus alle Kom-
beben, 15000 Raucheine und Stüben
Nagel und Brennholz sehr billig zu ver-
kaufen.

Bettfedern
beste doppeltvereinigte Ware
empfehlen
zu billigsten Preisen
Brummer & Benjamin
gr. Ulrichstraße 23.

Kaffee I M.
per Pfd., vorzüglich im Geschmack,
sowie die besten Sorten zu 200, 180,
160, 140 u. 120 Pf. offeriert
Aug. Nauendorf, Reilstr. 131.

Freie Sängler Sommerfest,
bestehend in
Gesangs- und Instrumental-Konzert, Kinder-Belustigungen u. f. w.
unter Mitwirkung der ganzen Engelmann'schen Kapelle.
Nach dem Konzert: **Ball.**
Hierzu ladet Freunde und Genossen ein
Bei unglücklicher Witterung findet das Fest im Saale statt.

Das Komitee.
Steinweg 24.
Einem gebrechen Publikum sowie Nachbarn teile ich ergebenst mit, daß ich
obiges Restaurant wohl Regelmäßig übernommen habe. Für nur gute
Preisen und Getränke werde stets betorgt und empfehle mein neues
Unternehmen aufs beste.
Sodachtingssoll
Oskar Gebhardt.

Restaurant zu den 6 Türmen,
Steinweg 24.

Einem gebrechen Publikum sowie Nachbarn teile ich ergebenst mit, daß ich
obiges Restaurant wohl Regelmäßig übernommen habe. Für nur gute
Preisen und Getränke werde stets betorgt und empfehle mein neues
Unternehmen aufs beste.
Sodachtingssoll
Oskar Gebhardt.

In Freien Stunden.
Eine Wochenchrift für das arbeitende Volk.
Diese Schrift kann nimmer auf das erste Heftjahr ihres Be-
stehens zurückblicken. War der Roman „1793“ mehr für die Partei-
genossen bestimmt, so ist der jetzt erscheinende:
Der Kampf um die Scholle,
von Elise Dreßde,
besonders den Frauen und der reiferen Jugend zu empfehlen.
Wöchentlich erscheint ein Heft à 10 Pf.
Zu haben in der
Volksbuchhandlung
Hölzergasse 1.
Alle Expedienten nehmen Bestellungen entgegen.

Gesellschafts-Haus, Diemitz
(eröffnet im Jahre 1790)
empfehle seine Lokalität:
Prachtvollen Park,
grossen Saal,
Nebenräume etc.
zu gutem Nach- der Vereinen und
Gesellschaften zu Ausflügen und
zur Abhaltung von Festen oder Art.
Max Hofmann.

Würstchen-Essen,
hierzu ein ff. Glas Gütterisches
Bier.
Es ladet ergebenst ein
Chr. Petersen, Streibstr. 13.

Högenmöhlen.
Meine neue aufgebende
Wäsche-Rolle
empfehle einem geehrten Publikum von
Högenmöhlen u. Umgegend zur fleißigen
Benutzung.
Franz Scharlach, Lützenstr. 31.

E. Pasch,
Bücherei, Zeige 1.
Verkauft stalle des allg. Annoncenvereins.

Richard Schulz,
Bücherei, Zeige 1.
Verkauft stalle des allg. Annoncenvereins.

22 Schirm-Fabrik 22
Schnee-Strasse
Sonnenschirme
wegen vorzüglicher Qualität
bedeutend billiger.
Reparaturen schnell und billig.
Wer repariert haben wir, er
mühe sich zu
C. Hammer,
Uhrmacher,
42 Kruppstraße 42.
Betretenen 1. 4. 10. 10. 10.
Bayer 10. 1. 10. 10. 10.
Schiffel 5. 4.
Alles unter Garantie
Abbruch.
Bayerstr. 17. Find ein großer Bohlen
Eisen- u. aus Stahlbüben. An-
her. Büben. Better. Aus alle Kom-
beben, 15000 Raucheine und Stüben
Nagel und Brennholz sehr billig zu ver-
kaufen.

Richard Schulz,
Bücherei, Zeige 1.
Verkauft stalle des allg. Annoncenvereins.

22 Schirm-Fabrik 22
Schnee-Strasse
Sonnenschirme
wegen vorzüglicher Qualität
bedeutend billiger.
Reparaturen schnell und billig.
Wer repariert haben wir, er
mühe sich zu
C. Hammer,
Uhrmacher,
42 Kruppstraße 42.
Betretenen 1. 4. 10. 10. 10.
Bayer 10. 1. 10. 10. 10.
Schiffel 5. 4.
Alles unter Garantie
Abbruch.
Bayerstr. 17. Find ein großer Bohlen
Eisen- u. aus Stahlbüben. An-
her. Büben. Better. Aus alle Kom-
beben, 15000 Raucheine und Stüben
Nagel und Brennholz sehr billig zu ver-
kaufen.

Richard Schulz,
Bücherei, Zeige 1.
Verkauft stalle des allg. Annoncenvereins.

Kaffee I M.
per Pfd., vorzüglich im Geschmack,
sowie die besten Sorten zu 200, 180,
160, 140 u. 120 Pf. offeriert
Aug. Nauendorf, Reilstr. 131.

Radewell.
Sabe mich hierseft als
praktischer Arzt, Zahnarzt
und Geburtshelfer nieder-
gelassen.
Meine Wohnung befindet sich
im Hause des Herrn Inspektor
Dietrich.
Dr. med. Joh. Lebeling,
Meine Spezialitäten als Kollektur
der Ostfrankr. löffe des Kaiserthums
sind Wochentags 7-9 Uhr vermittags
und 2-3 Uhr nachmittags. Sonntags
nachmittags.

Richard Schulz,
Bücherei, Zeige 1.
Verkauft stalle des allg. Annoncenvereins.

Richard Schulz,
Bücherei, Zeige 1.
Verkauft stalle des allg. Annoncenvereins.

Richard Schulz,
Bücherei, Zeige 1.
Verkauft stalle des allg. Annoncenvereins.

Richard Schulz,
Bücherei, Zeige 1.
Verkauft stalle des allg. Annoncenvereins.

Richard Schulz,
Bücherei, Zeige 1.
Verkauft stalle des allg. Annoncenvereins.

Richard Schulz,
Bücherei, Zeige 1.
Verkauft stalle des allg. Annoncenvereins.

Richard Schulz,
Bücherei, Zeige 1.
Verkauft stalle des allg. Annoncenvereins.

Richard Schulz,
Bücherei, Zeige 1.
Verkauft stalle des allg. Annoncenvereins.

Richard Schulz,
Bücherei, Zeige 1.
Verkauft stalle des allg. Annoncenvereins.

Richard Schulz,
Bücherei, Zeige 1.
Verkauft stalle des allg. Annoncenvereins.